



Niederschrift GR 21/08 - ö - Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, den 20.09.2021
Beginn: 19:11 Uhr
Ende: 00:06 Uhr
Ort: Aula der Grundschule Neubiberg,
Rathausplatz 9

genehmigt am: 18.10.2021
ohne Änderungen
siehe Niederschrift GR 21/09 -ö-
vom 18.10.2021, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Börner, Frederik

Buck, Volker

Gehring, Eva-Nicola

ab 19:19 Uhr TOP 2 -ö-

Gerner, Elisabeth

Höcherl, Reiner

Höpken, Volker

Jochum, Lukas

Knopp, Jürgen, Dr.

bis 23:20 Uhr TOP 10 -ö-

Körner, Kilian

Kott, Lucia

Leinweber, Jürgen

Lilge, Hartmut

Maier, Thomas

Pfeiffer, Carola

Rott, Bernhard

Schirmer, Julia

Strama, Norbert-Werner

bis 23:20 Uhr TOP 10 -ö-

Thalhammer, Tobias

ab 21:29 Uhr TOP 8 -ö-

Weigle, Michael

Weiß, Maria

Zeller, Franziska

Schriftführer*in

Baumann, Susanne

Ketterer, Vera

Verwaltung

Einzmann, Christian

Leininger, Fabian

Thonicke, Robert



Abwesend:

Mitglieder

Bogner, Leon

-entschuldigt-

Kollwitz-Jarnac, Pascale

-entschuldigt-

Konopac, Stephanie

-entschuldigt-

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift GR 21/07 -ö- vom 19.07.2021
3. Genehmigung der Niederschrift FA 21/01 -ö- vom 09.08.2021
4. Genehmigung der Niederschrift HFWA 21/03 -ö- vom 12.04.2021
5. Genehmigung der Niederschrift HFWA 21/04 -ö- vom 14.06.2021
6. Digitaler Masterplan; Abschlusspräsentation
7. Vorstellung Machbarkeitsstudie zu Sanierungsmöglichkeiten der gemeindlichen Wohnanlage Cramer-Klett-Straße
8. Fortschreibung Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) – Klimaneutrale Gemeindeverwaltung 2030 und klimaneutrale Gemeinde Neubiberg 2040
9. IKSK Car-sharing Angebot: SIXT-share Free Floating Pilotprojekt
10. Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 - Bekanntgabe der Niederschrift durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
11. Feststellung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 gem. Art. 102 Abs. 2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Prüfung
12. Bau- und Planungsprojekte der Gemeinde Neubiberg - Stand III/2021
13. Mehrwegpfandsystem für Speisen/ Getränke zum Mitnehmen- Unterstützung von Gastronomie- und anderen Gewerbebetrieben bei der Einführung durch die Gemeinde Neubiberg
14. Anfragen und Verschiedenes



Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verkündete der Vorsitzende, dass die TOP Reihenfolge der Tagesordnung formal angepasst werden und die Reihenfolge der beiden TOP`s bzgl. der Jahresrechnungen 2018 und 2019 getauscht werden müsse. Zeitgleich lies der Vorsitzende darüber abstimmen ob der Tagesordnungspunkt 12 „Fortschreibung Integriertes Klimaschutzkonzept“ auf Grund der Vielzahl an Interessent*innen im Publikum auf Stelle 8 vorgezogen werden solle.

Dies wurde vom Gremium einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja:	20
Nein:	0



o. Bürgerfragerunde

Herr Christian Ellerhold, Vertreter der Initiative „Klimaneutral 2035“ bedankte sich für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde zum Thema Klimaschutz, mahnte aber mehr Tempo beim Klimaschutz an.

1 Bericht des Vorsitzenden

1. Änderungen Anlage 1 des Verwaltervertrages mit der Baugesellschaft-München Land GmbH

Ab dem 01.09.2021 entfällt die Verwaltung der Wohnung in der Liegenschaft Rathausplatz 9a und zugehöriger Garage durch die Baugesellschaft München-Land GmbH (BML). Die Wohnung und die Garage werden zukünftig wieder in Eigenregie betreut, wobei die technische Betreuung die Abteilung Hochbau und die kaufmännische Betreuung die Abteilung Liegenschaftsverwaltung übernimmt. Die Anlage 1 des Verwaltervertrages wurde entsprechend aktualisiert. Insgesamt verwaltet die BML dann 115 Wohnungen, 52 Garagen, 28 Stellplätze und 3 Kellerräume für die Gemeinde.

2. Neubiberger Couponheft 2021

Das Neubiberger Couponheft geht in eine neue Runde. Mitte September ist es bereits zum vierten Mal erschienen. Da es in der Vergangenheit stets auf eine positive Resonanz stieß, lag der Schluss nahe, auch 2021 die Aktion mit dem Einzelhandel vor Ort zu starten.

In diesem Jahr sind wieder zahlreiche Geschäfte im Couponheft vertreten und sie überraschen ihre Kundinnen und Kunden mit verschiedenen und originellen Rabatten. Die Neubiberger Geschäftswelt lädt ein, durch die Hauptstraße zu flanieren, innezuhalten, die einzelnen Läden zu besuchen und das breitgefächerte Sortiment zu entdecken.

Das Couponheft wurde Mitte September an alle Neubiberger Haushalte verteilt und es liegt u.a. in der Neubiberger Gemeindebibliothek aus.

Der Aktionszeitraum erstreckt sich von Mitte September bis Ende Oktober.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift GR 21/07 -ö- vom 19.07.2021

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4912 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift GR 21/07 -ö- vom 19.07.2021

Beschluss:



Die Niederschrift GR 21/07 -ö- vom 19.07.2021 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

3 Genehmigung der Niederschrift FA 21/01 -ö- vom 09.08.2021

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4918 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift FA 21/01 -ö- vom 09.08.2021

Beschluss:

Die Niederschrift FA 21/01 -ö- vom 09.08.2021 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0

4 Genehmigung der Niederschrift HFWA 21/03 -ö- vom 12.04.2021

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4839 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift HFWA_21_03

Beschluss:



Die Niederschrift HFWA 21/03 -ö- vom 12.04.2021 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0

5 Genehmigung der Niederschrift HFWA 21/04 -ö- vom 14.06.2021

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4917 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift HFWA 21/04

Beschluss:

Die Niederschrift HFWA 21/04 -ö- vom 14.06.2021 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0

6 Digitaler Masterplan; Abschlusspräsentation

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss GR 20/08 vom 21.09.2020 hat die Gemeinde Neubiberg Gesellschaftsanteile an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH erworben, um deren Beratungsleistungen, die ausschließlich öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen (siehe Vorlagen-Nr. 2020/4579).

Mit GR-Beschluss GR 21/04 vom 19.04.2021 wurde das geplante Projektvorgehen vorgestellt und beschlossen (siehe Vorlagen-Nr. 2021/4797).



Nachfolgend erhalten Sie eine Abschlusspräsentation zum „Digitalen Masterplan“ von den Projektverantwortlichen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH:

- Herr Robert Dietz, Manager
- Herr Junis Sahib, Senior Consultant

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4923 abrufbar):

- Anlage 1 Digitaler Masterplan; Abschlusspräsentation

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH zum „Digitalen Masterplan“ zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Abschlusspräsentation vorgestellten „Fokusprojekte“ zur Digitalisierung vorzubereiten und durchzuführen und dem VGDA zur Beratung bzw. Entscheidung vorzulegen.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	21
Nein:	0

7 Vorstellung Machbarkeitsstudie zu Sanierungsmöglichkeiten der gemeindlichen Wohnanlage Cramer-Klett-Straße

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist Eigentümerin von 4 Wohngebäuden an der Cramer-Klett-Straße 34-36 und der Siegfriedstraße 1a und 1 b mit insgesamt 24 Wohnungen (Baujahr 1953).

An allen Gebäuden besteht nach ersten Untersuchungen der Baugesellschaft München-Land GmbH (BML) ein größerer Sanierungsbedarf. Zudem sprach die BML bereits 2016 bei Feststellung des Sanierungsbedarfs folgende Empfehlung aus: „Eine erforderliche umfangreiche Sanierung sollte aufgrund des Istzustandes genau geprüft werden, da diese nicht wirtschaftlich erscheint.“ (siehe HFA 17/01 vom 24.01.2017, Vorlagen-Nr. 2017/3124 Wirtschaftsplan 2017-2021 für die gemeindlichen Gebäude; Verw.- und Verm.-HH (inkl. von der BML betreute Gebäude))

Um den Sanierungsbedarf sowie das Nachverdichtungspotential vertiefter zu untersuchen fasste der Haupt-



, Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 12.04.2021 folgenden Beschluss (Vorlagen Nr. 2021/4789):

1. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die im Sachvortrag vorgestellten Ziele als Grundlage für eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Wohnanlagen an der Cramer-Klett-Straße 34 und 36 sowie Siegfriedstraße 1a und 1b.
2. Das Angebot vom 25.02.2021 (Angebotsnr.: 2021_209) des Architekturbüros Allmann Sattler Wappner Architekten wird angenommen.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Mittlerweile liegt ein Zwischenergebnis der Machbarkeitsstudie vor, das in dieser Sitzung vorgestellt wird.

Um die Machbarkeitsstudie weiter zu bearbeiten ist nun eine grundlegende Entscheidung des Gemeinderats über die nachfolgend dargestellten verschiedenen Varianten der Bestands-Sanierung (A) und den daraus hergeleiteten Szenarien (B) für die gewünschte Nachverdichtung des Gebäude- und Wohnungsbestandes erforderlich.

A) Sanierung im Bestand

EG und 1. OG:

- Verschiebung der Trockenbauwand im Bad
- Verschiebung der Trockenbauwand Schlafzimmer
- Durchbruch zwischen Wohnzimmer und Küche
- Anbau Balkon

Dachgeschoss:

Bestands-Variante 1 (Umbaulösung „DGS 1“) (Vorschlag für Siegfriedstraße 1a und 1b)

Umbau Dachgeschoss / Dachspitz (2x Wohnungserweiterung in den Dachspitz):

- Trockenbauwand Bad verschieben
- Trockenbauwand Zimmer verschieben
- Durchbruch zwischen Wohnzimmer und Küche
- Anbau Balkone
- Zweite Dachgaube
- 3 zusätzliche Fenster
- Treppe in das 2. Dachgeschoss (Dachspitz) zur Erweiterung der Wohnfläche / Zimmerzahl

Vorteil: Dachgeschosswohnungen wären künftig auch für kleinere Familien nutzbar

Nachteil: bisherige Mieter der Dachgeschosswohnungen müssten evtl. umziehen.

Bestands-Variante 2 (Umbaulösung „DGS 2“)



Umbau Dachgeschoss:

- Trockenbauwand Bad verschieben
- Trockenbauwand Zimmer verschieben
- Durchbruch zwischen Wohnzimmer und Küche
- Anbau Balkone
- Zweite Dachgaube
- 3 zusätzliche Fenster

Umbau Dachspitz (Schaffen einer neuen Wohnung mit ca. 58 qm)

- Schlafzimmer
- Bad
- Abstellraum,
- Garderobe
- Wohn/Esszimmer
- 4 zusätzliche Fenster
- 4 zusätzliche Dachfenster

Vorteil: zusätzliche Wohnungen im Altbau
Bestandsmieter können in ihren Wohnungen bleiben

Nachteil: möglicher andere Bedarfe bei Bestandsmietern werden nicht abgedeckt
eventuelle Überbelegung einzelner Wohnungen bleiben damit
weiterer Stellplatz für die zusätzliche Wohnung

Empfehlung Bestand:

Die Verwaltung prüft den Wohnungsbedarf bei den Bestandsmietern ab und wird zu später Zeit eine entsprechende Variante für die Bestands-Sanierung in den jeweiligen Gebäuden vorschlagen. Ggf. wird auch eine Kombination beider Umbauvarianten realisiert, um eine gute Lösung für Mieterbelange und ausreichend differenzierte Wohnungsgrößenmischung auf dem Areal zu erreichen. In den unter B) vorgestellten Szenarien wurde nun eine beispielhafte Kombination aus beiden Umbauvarianten angenommen.

B) Nachverdichtung mit verschiedenen Neubau-Szenarien:

Szenario 1.1 (Verschnitten-Variante)

Neubau

BGF:		1.047 qm
Nutzfläche		785 qm
Wohneinheiten:	4 x	4-Zimmerwohnungen mit ca. 100 qm
	2 x	3-Zimmerwohnungen im DG mit ca. 70 qm

**Anbau** (d.h. Freisitz-Zone am Bestand):

BGF: 803 qm
 Nutzfläche: 602,5 qm

Bestand:

BGF: 1.831,5 qm
 Nutzfläche 1.373,5 qm
 Wohneinheiten: 20 x 2 Zimmer mit ca. 50 qm
 4 x 4 Zimmer im DG mit ca. 85 qm
 2 x 3 Zimmer im DG mit ca. 70 qm

Wohneinheiten gesamt: 32

Stellplätze: ca. 35
 ca. 21 (bei Abminderung nach Entwurf neuer Stellplatzsatzung für
 geförderte Wohnungen)

Vorteil: kein Eingriff in den Spielplatz und der öffentlichen Grünfläche im Norden
 bei + 8 WE (6 mehr im Neubau, 2 im Bestand) im Quartier entstehen insgesamt 10 große
 Wohnungen (ab 3 Zi.-WE; besserer Wohnungsmix im Quartier möglich)

Nachteil: geringe(re) zusätzliche Nutzfläche als in den anderen Szenarien
 Stellplätze alle weiterhin nur oberirdisch auf Grundstück

Szenario 1.2 (Schachbrett-Variante, minimal) - **Vorzugsvariante der Verwaltung****Neubau:**

BGF: 1.159 qm
 Nutzfläche 869 qm
 Wohneinheiten: 2 x 4-Zimmerwohnungen mit ca. 100 qm
 1x 6-Zimmerwohnung im DG mit ca. 160 qm
 2 x 3-Zimmerwohnungen mit ca. 80 qm
 1 x 5-Zimmerwohnung im DG mit ca. 120 qm

Anbau:

BGF: 803 qm
 Nutzfläche: 602,5 qm

Bestand:

BGF: 1.831,5 qm



Nutzfläche		1.373,5 qm
Wohneinheiten:	20 x	2 Zimmer mit ca. 50 qm
	4 x	4 Zimmer im DG mit ca. 85 qm
	2 x	3 Zimmer im DG mit ca. 70 qm

Wohneinheiten gesamt: 32

Stellplätze: ca. 35
ca. 21 (bei Abminderung nach Entwurf neuer Stellplatzsatzung für geförderte Wohnungen)

Vorteil: kein Eingriff in den Spielplatz / öffentliche Grünfläche im Norden bei + 8 WE (6 in Neubau, 2 in Bestand) im Quartier entstehen insgesamt 9 große Wohnungen (ab 3 Zi.-WE; besserer Wohnungsmix im Quartier möglich) zusätzlich erforderliche Stellplätze in Tiefgarage, nur Bestand weiter oberirdisch erweiterte Nachverdichtung nach Szenario 2.2 weiterhin möglich

Nachteil: Nachverdichtungspotential wird zunächst nicht voll ausgeschöpft

Szenario 2.1 (Winkel-Variante, maximal)

Neubau:

BGF:		1.590 qm
Nutzfläche		1.193 qm
Wohneinheiten:	4 x	5-Zimmerwohnungen mit ca. 125 qm
	2x	7-Zimmerwohnung ca. 200 qm

Anbau:

BGF:		502 qm
Nutzfläche:		376,5 qm

Bestand:

BGF:		1.831,5 qm
Nutzfläche		1.373,5 qm
Wohneinheiten:	20 x	2 Zimmer mit ca. 50 qm
	4 x	4 Zimmer im DG mit ca. 85 qm
	2 x	3 Zimmer im DG mit ca. 70 qm

Stellplätze: ca. 35
ca. 21 (bei Abminderung nach Entwurf neuer Stellplatzsatzung für geförderte Wohnungen)



Wohneinheiten Gesamt: 32

Vorteil: bei + 8 WE (6 in Neubau, 2 in Bestand) im Quartier entstehen insgesamt 10 große Wohnungen (ab 3 Zi.-WE; besserer Wohnungsmix im Quartier möglich)
zusätzlich erforderliche Stellplätze in Tiefgarage, nur Bestand weiter oberirdisch

Nachteil: Eingriff in den Spielplatz / öffentliche Grünfläche im Norden
geringere Nutzfläche im Anbau

Szenario 2.2 (Schachbrett-Variante, maximal)

Neubau:

BGF:		2.358 qm
Nutzfläche		1.768 qm
Wohneinheiten:	2 x	4-Zimmerwohnungen mit ca. 100 qm
	1x	6-Zimmerwohnung im DG mit ca. 160 qm
	2 x	3-Zimmerwohnungen mit ca. 80 qm
	1 x	5-Zimmerwohnung im DG mit ca. 120 qm
	4 x	3-Zimmerwohnung mit ca. 85 qm
	2 x	6-Zimmerwohnung im DG mit 130 qm

Anbau:

BGF:	502 qm
Nutzfläche:	376,5 qm

Bestand:

BGF:	1.831,5 qm	
Nutzfläche	1.373,5 qm	
Wohneinheiten:	20 x	2 Zimmer mit ca. 50 qm
	4 x	4 Zimmer im DG mit ca. 85 qm
	2 x	3 Zimmer im DG mit ca. 70 qm

Stellplätze: ca. 44
ca. 27 (bei Abminderung nach Entwurf neuer Stellplatzsatzung für geförderte Wohnungen)

Wohneinheiten gesamt: 38

Vorteil: bei + 14 WE (12 in Neubau, 2 in Bestand) im Quartier entstehen insgesamt 16 große



Wohnungen (ab 3 Zi.-WE; besserer Wohnungsmix im Quartier möglich)
zusätzlich erforderliche Stellplätze in Tiefgarage, nur Bestand weiter oberirdisch

Nachteil: flächenmäßig größter Eingriff in den Spielplatz / öffentliche Grünfläche im Norden
aufgrund der hohen WE-Zahl wird im Vergleich die größte Tiefgarage erforderlich
höhere Zahl zu fällender Bäume

Hinweise zum Stellplatzbedarf:

Der errechnete Stellplatzbedarf für alle Varianten beruht auf Annahmen und dient in dieser Phase nur dazu zu untersuchen, ob die Parkplätze oberirdisch oder in einer kleinen oder großen Tiefgarage untergebracht werden. Eine Detailtiefe, um die Tiefgarage und ggf. oberirdischen Stellplätze genauer planen zu können, wird erst im nächsten Schritt erreicht.

Empfehlung Neubau:

Die heute sehr geringe bauliche Verdichtung auf dem heutigen Wohnbau-Grundstück sollte zugunsten des Schaffens weiteren gut erschlossenen zusätzlichen Wohnraums mit neuen Wohngebäuden auf ein dem Umfeld noch entsprechendes, angemessenes Maß erhöht werden.

Die Vorteile der heute lockeren Baustruktur sollten auch im Zuge der Nachverdichtung möglichst erhalten und die Freiräume und Zugangssituationen qualitativ weiterentwickelt werden, um eine gute Wohnqualität zu erreichen.

Aus dem Vergleich der Szenarien wird die tiefere Untersuchung des **Szenarios 1.2** empfohlen, da dort das beste Verhältnis aus

- Erweiterung Wohnflächen und Verbesserung Wohnqualität in den Bestandswohnungen (Freisitzmöglichkeiten)
- Erweiterung des Angebots von preisgünstigen Wohnungen durch einen Wohnungsmix neuer großer und kleiner Wohnungen
- Vermeidung von Eingriffen in den in dieser Größe weiter gewünschten Spielplatz / öffentliche Grünfläche zu verzeichnen ist.

Nach Abschluss der Vertiefung der Machbarkeitsstudie soll diese zur weiteren Beschlussfassung über das weitere Vorgehen erneut vorgelegt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag und den Zwischenstand der Machbarkeitsstudie vom 08.09.2021 zur Kenntnis.
2. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie soll für eine sinnvolle Erweiterung des Wohnflächenangebots auf dem Grundstück durch Neubauten das Szenario 1.2 weiterverfolgt und vertieft untersucht werden.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.



Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja:	15
Nein:	6

8 Fortschreibung Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) – Klimaneutrale Gemeindeverwaltung 2030 und klimaneutrale Gemeinde Neubiberg 2040

Anlass:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2020 die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (Stand 2012) unter Berücksichtigung der landkreisweiten CO₂-Einsparungsziele lt. der gemeinsamen Erklärung des Landkreises München und aller seiner Städte und Gemeinden zur „29++ Klima.Energie.Initiative.“ vom 12.12.2016 beschlossen.

Ausgehend von diesem Beschluss haben sich in der jüngsten Vergangenheit zwei Prozesse hinsichtlich Erreichung der Klimaneutralität herauskristallisiert („Klimaneutrale Gemeindeverwaltung“ und „Klimaneutrale Gemeinde“).

Diese sollen hier näher beschrieben werden und zu deren Umsetzung ein Beschluss gefasst werden.

Sachverhalt:

„Klimaneutrale Gemeindeverwaltung 2030“

Nach dem bayerischen Klimaschutzgesetz, in Kraft seit 1.1.2021 und derzeit in Novellierung, ist in Artikel 3 eine Vorbildfunktion des Staates benannt:

(1) 1Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. 2Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltlast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.

(2) Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel aufklären und das Bewusstsein für die Mitwirkung des Einzelnen fördern.



(3) Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren.

Die Gemeindeverwaltung setzt sich daher zum Ziel, entsprechend der aktuell gültigen Fassung des bayerischen Klimaschutzgesetzes, bis zum Jahre 2030 klimaneutral zu werden. Als wichtigste Leitschnur muss dabei das 2- bzw. 1,5-Grad-Ziel von Paris gelten.

Bei der klimaneutralen Kommunalverwaltung werden Treibhausgasemissionen (THG) betrachtet, die im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Kommunalverwaltung liegen. Dabei wird das „Greenhouse Gas Protocol“ angewendet, in welchem internationale Standards zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen festgelegt sind. Neben den direkten Emissionen werden auch solche aus den vor- und nachgelagerten Prozessen berücksichtigt (<https://ghgprotocol.org>).

Für die Kernbilanz der klimaneutralen Kommunalverwaltung sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
2. Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
3. Energieverbrauch für die Wasserver- und –entsorgung
4. Energieverbrauch des Fuhrparks
5. Dienstreisen

Die folgenden Bereiche können für die THG-Bilanz unberücksichtigt bleiben, da ihr Beitrag meist nur gering und/oder ihre Erhebung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist:

- Berufsverkehr der Mitarbeiter
- Beschaffung von Waren und Dienstleistungen
- „Graue Energie“ für Gebäude, Anlagen etc.
- Abfallentsorgung

In einer Treibhausgasbilanz werden die CO₂ Emissionen für die einzelnen Bereiche erfasst. Eine Wesentlichkeitsanalyse zeigt Handlungsfelder für Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung auf.

Die Vermeidung von Emissionen muss absoluten Vorrang vor sogenannten Kompensationsmaßnahmen haben. Langfristig können THG-Emissionen z.B. durch dauerhafte Aufforstungen oder Verbesserung der Speicherkapazität im Wald, gespeichert werden.

Fazit:

Die Verwaltung setzt sich zum Ziel bis 2030 klimaneutral zu sein. Der Weg zur klimaneutralen Verwaltung dient zuvorderst dem Klimaschutz.

Zudem soll die Gemeindeverwaltung als Vorbild für Bürgerinnen und Bürger und lokale Unternehmen wirken.

Durch den Prozess zu einer klimaneutralen Verwaltung soll die Glaubwürdigkeit hinsichtlich erforderlicher Anpassungen von Lebensstil, Konsummuster und Produktionsstrukturen erhöht werden.

Durch gemeinsames Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Erfahrungen gemacht, welche Maßnahmen und Herangehensweisen zur Minderung der THG-Emissionen wirken, aber auch welche Herausforderungen und Hemmnisse damit verbunden sind.



Der Prozess soll durch ein externes Fachbüro begleitet werden.

„Klimaneutrale Gemeinde Neubiberg 2040“

Die Verwaltung hat im Februar die Bürgerwerkstatt „Runder Tisch Energiewende“ gestartet, bislang fanden zwei virtuelle Treffen statt. Aus den bereits bestehenden Arbeitsgruppen soll sich beim dritten Runden Tisch (Herbst 2021) ein neues „Energieteam“ (Bezug: altes IKSK) bilden.

Ende Juli wurde der Energienutzungsplan (ENP) für den Landkreis München den Kommunen vorgestellt. Im Rahmen des Umsetzungsprogramms ++ werden die kommunalen Daten des ENP und die Potenzialanalyse spezifiziert. Das Umsetzungsprogramm ++ startet Ende September. Der Bearbeitungszeitraum mit der Energieagentur ist für etwa sechs bis acht Wochen angesetzt.

Der Treibhausgasbericht wird bis Ende Oktober im Rahmen einer Studienarbeit der Universität der Bundeswehr mit den Daten von 2019 aktualisiert, grundsätzlich wird der THG-Bericht vom Landratsamt im zweijährigen Turnus nach BSKO-Methode erstellt.

Fazit:

Die Ergebnisse der Bürgerwerkstatt „Runder Tisch“, des ENP mit Potenzialanalyse und die Aktualisierung des Treibhausgasberichts sind wesentliche Grundlagen für die Fortschreibung des IKSK mit dem Fokus auf Klimaneutralität.

Der Fokus auf Klimaneutralität soll im Rahmen eines Masterplanes untersucht und mit konkreten Maßnahmen hinterlegt werden. Vorrangiges Ziel ist es, dass die Gemeinde Neubiberg möglichst bis 2040 die Klimaneutralität erreicht.

Für die Fortschreibung des IKSK samt Erstellung eines Masterplanes zur Klimaneutralität wird ein externes Fachbüro beauftragt. Die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen ist nach Fertigstellung des ENP voraussichtlich ab Mitte November vorgesehen.

Nach eingehender Diskussion und Uneinigkeiten im Gremium stellte GRM Lucia Kott einen Geschäftsordnungsantrag gem. § 42 Abs. 4 GeschO-GR auf Unterbrechung der Sitzung über den wie folgt abgestimmt wurde:

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	0
Nein:	0

Die Sitzung wurde von 21:55 Uhr bis 22:14 Uhr unterbrochen.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur „klimaneutralen Gemeindeverwaltung 2030“ zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem im Sachvortrag beschriebenen weiteren Vorgehen zur Bearbeitung des Prozesses „klimaneutrale Gemeindeverwaltung 2030“ zu.
Ein geeignetes Fachbüro zur Unterstützung soll von der Verwaltung beauftragt werden. Der Gemeinderat wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.
3. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur „klimaneutralen Gemeinde Neubiberg 2040“ zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat stimmt dem im Sachvortrag beschriebenen weiteren Vorgehen zur Bearbeitung des Prozesses „klimaneutrale Gemeinde Neubiberg 2040“ zu. Die Gemeinde Neubiberg soll bis spätestens 2040 klimaneutral werden.
Ein geeignetes Fachbüro zur Erstellung eines Masterplans inkl. Maßnahmenkatalog soll von der Verwaltung beauftragt werden. Es soll dabei auch ein Vorschlag für ein früheres Erreichen des Ziels gemacht werden. Der Gemeinderat wird über Ergebnisse regelmäßig informiert.
5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	22
Ja:	20
Nein:	0

GRM Lukas Jochum und GRM Michael Weigle waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

9 IKSK Car-sharing Angebot: SIXT-share Free Floating Pilotprojekt**Sachverhalt:**

Die Firma SIXT strebt derzeit die Einführung von stationsunabhängigem Car-Sharing („free floating“) im Umland von München in verschiedenen Piloträumen an. So stehen die Fahrzeuge des Anbieters bereits seit Februar 2021 in Gräfelfing und sollen ab September auch in Unterhaching zu Verfügung stehen. Aufgrund der ersten positiven Erfahrungen des Anbieters soll das Car-Sharing-Angebot im Landkreis München weiter ausgebaut werden.



Ein stationsunabhängiges Car-Sharing könnte im Rahmen eines Pilotprojektes auch den Neubibberger Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden.

Das Vorhaben umfasst folgende Eckdaten:

- Der Pilotzeitraum beläuft sich auf sechs Monate. Ein Start in Neubiberg wäre noch im Herbst des Jahres günstig, um mögliche Synergieeffekte zur Gemeinde Unterhaching zu nutzen.
- Die Flotte umfasst bis zu sechs Fahrzeuge darunter zwei E-Autos, die operative Betreuung der Fahrzeuge sowie Marketingmaßnahmen obliegen dem Anbieter. Vom Anbieter erstellte Analysen über das Nutzungsverhalten sowie zwei Bürgerbefragungen werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Der Geschäftsbereich ist mit der Verwaltung abgestimmt (s. Anlage 2, Übersichtskarte Geschäftsbereich) mögliche Kooperationen mit Unternehmen (wie z.B. Infineon) werden nach positivem Gemeinderatsbeschluss in die Wege geleitet.
- Die Gemeinde löst im Pilotzeitraum für die Car-Sharing Flotte Parkraumbeschränkungen auf und stellt zwei Stellplätze als Mobilitätsstationen (Standort Unterbiberg an der Zwirgerstraße, Standort Neubiberg auf dem Rathausparkplatz an der Hauptstraße) dem Anbieter zur Verfügung (Anm.: Überlassen einer Parkfläche im öffentlichen Raum am Standort Zwirgerstraße zugunsten von Car-Sharing ist über einen Gestattungsvertrag zu regeln, für die Parkfläche am Rathausparkplatz würden die Mietkosten entfallen).
- Der Anbieter und die Gemeinde tragen partnerschaftlich das Risiko. Ein Umsatzausfall wird zur Hälfte vom Anbieter und zur anderen Hälfte durch die Gemeinde getragen, dabei sind die Kosten zulasten der Gemeinde auf max. 7.500 Euro pro Monat gedeckelt. Es fallen keine weiteren Kosten für die Gemeinde an.

Zum Ablauf des Pilotzeitraums soll dem Gemeinderat ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen gemacht werden.

Haushaltsmittel hierfür sollen für 2021 aus dem Ansatz für das Klimaschutz-Förderprogramm entnommen werden.

Bewertung:

Das Car-Sharing Pilotprojekt der Firma SIXT bringt ein zusätzliches Angebot alternativer individueller Mobilität nach Neubiberg.

Die im Maßnahmenkatalog des IKS unter C1 „Car-Sharing und Fahrradverleih“ geforderten Maßnahmen können durch das SIXT Angebot umgesetzt bzw. optimiert ergänzt werden, auch die Maßnahme A1 „Car Sharing mit E-Mobil“ kann durch das Vorhaben teilweise umgesetzt werden.

Mit diesem Pilotprojekt erfährt das Car-Sharing Angebot im Gemeindegebiet (bisher: stationsungebundenes Car-Sharing von ShareNow und (neu) Miles in Unterbiberg, stationsgebundenes Car-Sharing mit einem Fahrzeug von immermobil in Neubiberg) eine attraktive und erstmals flächendeckende



gut nutzbare Ergänzung, die das Auto-Teilen als Alternative zum eigenen Erst- oder Zweit-Auto stärken kann.

Durch den Start des Angebots auch mit E-Fahrzeugen kann dieses Angebot zu geringerem CO₂-Verbrauch im Gemeindegebiet beitragen sowie im Verbund mit weiteren Maßnahmen der lokalen Förderung des Fußgänger-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehrs einen Beitrag für eine nachhaltige Mobilitätswende leisten.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4900 abrufbar):

- Anlage 1: SIXT SHARE Pilotprojekt Neubiberg
- Anlage 2: Übersichtskarte Geschäftsbereich

Gem. § 49 GeschO-GR endet die Sitzung spätestens um 23:00 Uhr.

Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Sitzungsende ggf. verlängert werden.

Um 23:16 Uhr stellte der Vorsitzende gem. § 49 GeschO-GR zur Abstimmung, ob die Sitzung weitergeführt werden soll.

Es wurde wie folgt abgestimmt:

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	19
Nein:	3

Um die nachfolgenden Tagesordnungspunkte ausführlich beraten zu können, stellte der Vorsitzende einen Geschäftsordnungsantrag gem. § 42 Abs.4 GeschO-GR auf Absetzung des Tagesordnungspunktes TOP 13 „Mehrwegpfandsystem für Speisen/Getränke zum Mitnehmen“ über den wie folgt abgestimmt wurde:

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	15
Nein:	7

Der Tagesordnungspunkt TOP 13 wird auf die GR 21/09 am 18.10.2021 verschoben.

Beschluss:

4. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.



5. Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Schritte zur Umsetzung des Pilotvorhabens in Neubiberg mit dem Anbieter vorzubereiten und durchzuführen.
6. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	14
Nein:	8

10 Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 - Bekanntgabe der Niederschrift durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses GRM Herr Thomas Maier gab die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 der Gemeinde Neubiberg bekannt. Die Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht bereit.

Zur Kenntnis genommen

11 Feststellung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 gem. Art. 102 Abs. 2 und 3 GO nach Vornahme der örtlichen Prüfung

Sachverhalt:

Nach Artikel 103 GO prüft der Gemeinderat oder ein Ausschuss die Jahresrechnung. Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 im Jahr 2020 bis 2021 durchgeführt. Die Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 wurde dem Gemeinderat in dieser Sitzung bekanntgegeben (TOP 5 -ö-).

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne des Art. 102 GO ist die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus



Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr. § 79 KommHV-Kameralistik schreibt für die Gemeinden den sog. „Sollabschluss“ vor, also das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Haushaltseinnahme- und ausgabereste. Die wichtigsten Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	55.295.986,87	23.697.080,49	78.993.067,36
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.173,91	0,00	2.173,91
Bereinigte Soll-Einnahmen	55.293.812,96	23.697.080,49	78.990.893,45
Soll-Ausgaben	55.293.812,96	20.251.444,98	75.545.257,94
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.445.635,51	3.445.635,51
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	55.293.812,96	23.697.080,49	78.990.893,45
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Darin sind enthalten:

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	17.819.130,63 €
2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	6.750.000,00 €
3. Nettozuführung an die Allgemeine Rücklage	11.069.130,63 €
4. Zuführung an den Vermögenshaushalt	16.698.987,03 €

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	34.050.974,37 €	12.249.584,78 €	46.300.559,15 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	23.949,72 €	0,00 €	23.949,72 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	34.027.024,65 €	12.249.584,78 €	46.276.609,43 €
Soll-Ausgaben	34.027.663,65 €	11.459.330,97 €	45.486.994,62 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	2.302.895,13 €	2.302.895,13 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	1.512.641,32 €	1.512.641,32 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	639,00 €	0,00 €	639,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	34.027.024,65 €	12.249.584,78 €	46.276.609,43 €
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Darin sind enthalten:

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	2.412.569,26 €
-----------------------------------------	----------------



2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	6.220.000,00 €
3. Zuführung an Sonderrücklage	5.000.000,00 €
4. Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.341.915,00 €

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung ist gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO nun das Ergebnis der Jahresrechnungen durch den Gemeinderat festzustellen. In einem weiteren Schritt hat der Gemeinderat über die Entlastung der Verwaltung abzustimmen.

Durch die Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Die Entlastung bedeutet somit, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht erhoben werden können. Zugleich liegt darin auch die Genehmigung etwaiger Haushaltsüberschreitungen, soweit sie erkennbar sind. Dagegen kann in der Entlastung kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regress sowie auf disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen gesehen werden. Die Entlastung ist auch kein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitkontrolle oder einer politischen Kontrolle (VGH, BayVBl 1984, 401 = FSt 1984 RdNr. 93; s. ferner *BGH, FSt 1989 RdNr. 174*).

Bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung kann der Erste Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung (vgl. Art. 46 Abs. 1 GO) wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen. (vgl. Art. 49 Abs.1 Satz 1 GO)

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4847 abrufbar):

- Anlage 1: Jahresrechnung 2018
- Anlage 2: Jahresrechnung 2019

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 und 2019 der Gemeinde sowie die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.
2. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	55.295.986,87	23.697.080,49	78.993.067,36
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.173,91	0,00	2.173,91
Bereinigte Soll-Einnahmen	55.293.812,96	23.697.080,49	78.990.893,45
Soll-Ausgaben	55.293.812,96	20.251.444,98	75.545.257,94
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.445.635,51	3.445.635,51



- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	55.293.812,96	23.697.080,49	78.990.893,45
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Darin sind enthalten:

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	17.819.130,63 €
2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	6.750.000,00 €
3. Nettozuführung an die Allgemeine Rücklage	11.069.130,63 €
4. Zuführung an den Vermögenshaushalt	16.698.987,03 €

3. Die Entlastung für das Jahr 2018 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird erteilt.
(Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen)

4. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	34.050.974,37 €	12.249.584,78 €	46.300.559,15 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	23.949,72 €	0,00 €	23.949,72 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	34.027.024,65 €	12.249.584,78 €	46.276.609,43 €
Soll-Ausgaben	34.027.663,65 €	11.459.330,97 €	45.486.994,62 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	2.302.895,13 €	2.302.895,13 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	1.512.641,32 €	1.512.641,32 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	639,00 €	0,00 €	639,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	34.027.024,65 €	12.249.584,78 €	46.276.609,43 €
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Darin sind enthalten:

1. Zuführung an die Allgemeine Rücklage	2.412.569,26 €
2. Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	6.220.000,00 €
3. Zuführung an Sonderrücklage	5.000.000,00 €
4. Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.341.915,00 €

5. Die Entlastung für das Jahr 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird erteilt.
(Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über diesen Punkt ausgeschlossen)

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:



Anwesend:	20
Ja:	18
Nein:	2

12 Bau- und Planungsprojekte der Gemeinde Neubiberg - Stand III/2021

Sachverhalt:

Aus den Beschlüssen des Gemeinderats ergeben sich für die Gemeinde eine Vielzahl an Bau- und Planungsprojekten, die innerhalb der Verwaltung vom Bau-, Planungs- und Umweltamt (BPU) vorbereitet, betreut und gesteuert werden.

Neben den vom Gemeinderat beschlossenen, in der Regel Einzel-Projekten, gibt es auch eine Anzahl laufender Aufgaben, die aus rechtlichen oder sachlichen Erfordernissen heraus ebenfalls mit in die Jahresplanung der betreffenden Sachgebiete mitaufgenommen werden müssen.

Zur Übersicht über die beschlossenen, laufenden, in Abschluss/Abrechnung oder in Vorbereitung stehenden Projekte und Aufgaben wurden die einzelnen Aufgaben und Zeitverläufe für die Arbeitsbereiche

- Ortsplanung (Ortsentwicklungsplanung, Bauleitplanung, sonstige Planungen)
- Hochbau (Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeindlichen Gebäude) und
- Tiefbau und Verkehr (Bau, Unterhalt und Betrieb der Straßen & Ingenieurbauwerke; örtliche Straßenverkehrsbehörde)
- Umwelt und Naturschutz

für den laufenden und, soweit bestimmbar, auch die folgenden Jahres-Zeiträume in einer Präsentation zusammengestellt. Vermerkt ist dabei jeweils auch die aktuell bestehende Personalausstattung der Arbeitsbereiche bzw. Sachgebiete.

Die Präsentation wurde in der Sitzung in ihren wichtigsten Punkten auszugsweise erläutert.

Da Projektverläufe auch von externen Faktoren beeinflusst werden, stellt die Übersicht immer nur eine Momentaufnahme des erreichten und geplanten weiteren Verlaufs dar.

Gegebenenfalls neu hinzutretende Projekte müssen ausgehend von der Arbeitsauslastung der Verwaltung in die (Mehr-)Jahresplanung aufgenommen bzw. im Einzelfall gegenüber anderen gesetzten Aufgaben priorisiert werden, um umgesetzt werden zu können.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4920 abrufbar):

- Anlage 1: Projektübersicht, Stand III/2021



Zur Kenntnis genommen

- 13 Mehrwegpfandsystem für Speisen/ Getränke zum Mitnehmen- Unterstützung von Gastronomie- und anderen Gewerbebetrieben bei der Einführung durch die Gemeinde Neubiberg**

Beschlussvorschlag:

Zurückgestellt

14 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Volker Buck stellte fest, dass bei kürzlich stattgefundenen Veranstaltungen der Gemeinde Neubiberg der CSU Wahlkreis-Abgeordnete Florian Hahn, MdB geladen war und teils Grußworte gesprochen hat. GRM Volker Buck stellte daraufhin die Frage an den Vorsitzenden, ob auch andere Parteiabgeordnete geladen wurden und hielt fest, dass wenn dies nicht der Fall gewesen sei, er es als unpassend empfände, während der Wahlkampfzeit zur Bundestagswahl 2021 lediglich vereinzelte Parteien zu Gemeindeveranstaltungen zu laden.

Der Vorsitzenden teilte mit, dass Florian Hahn in seiner Funktion als Wahlkreisabgeordneter geladen war. Außerdem waren die Mitglieder des deutschen Bundestages sowie des Landtages aus dem Landkreis geladen.

2. GRM Julia Schirmer erkundigte sich beim Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand des Antrages der Fraktion USU-100%Uni-JNeu und der FPD auf Prüfung der „Ummeldemöglichkeiten“ für die Studenten der Universität der Bundeswehr, welcher in der Sitzung 21/05 am 17.05.2021 vom Gremium angenommen wurde.

- Vom Vorsitzenden dahingehend beantwortet, dass die ursprüngliche angedachte Lösung nicht realisierbar sei, jedoch aktuell verwaltungsintern nach Alternativen gesucht werde.



Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Susanne Baumann